

Liutprandi c. 70 durch F. Beyerle (Die Gesetze der Langobarden, 1947, S. 235; ²1962 S. 42) sprachlich möglich ist und zieht den an dieser Stelle in mehreren Punkten abweichenden Text der aus dem 10.–11. Jh. stammenden jüngeren Hss. vor, die, wie L. mit guten Gründen annimmt, eine bessere Vorlage als die drei ältesten gehabt haben.

A. G.

Wolfgang Metz, Quellenstudien zum Servitium regis (900–1250), AfD 22 (1976, ersch. 1978) S. 187–271, erweitert die grundlegenden Untersuchungen Heusingers (vgl. NA 46, 305), indem er bislang wenig oder nicht beachtete Quellen heranzieht (vgl. auch S. 290). Nach allgemeinen Beobachtungen zum Begriff Servitium, den M. aufgrund eigener Forschungen präziser umreißen kann, wertet er im vorliegenden Teil die weitverstreuten Nachrichten über das Servitium regis der Reichsabteien in den Rheinlanden, in Niedersachsen und Westfalen, Hessen, Bayern und Alemannien aus. Als Ergebnisse stellt er heraus: Stärkere Heranziehung der Reichsabteien zum Servitium regis seit 919; häufigere Herrscheraufenthalte auf klösterlichen Villikationen als bisher angenommen wurde; Heranziehung von Münze und Zoll zum Servitium regis. Die abschließend vom Vf. als Belege zusammengestellten Texte aus Güterverzeichnissen, Urbaren und Urkunden sind, wie Stichproben ergaben, nicht immer richtig wiedergegeben. Seite 240 (Beleg 2.022 letzte Zeile) fehlt nach *solidos: et a singulis villicis suis V solidos*; S. 236 (letzte Zeile) muß es *rogationem* statt *regationem* heißen; S. 238 (Beleg 2.013 § 3): *familia* statt *familie*; S. 246 (Beleg 2.061 Zeile 7 von unten) *modia* statt *modii*; S. 254 (Beleg 2.162 Zeile 4): nach *alius* fehlt *aliquis*; S. 256 (Zeile 3): *plectitur* statt *plecitur*; S. 257 (Beleg 2.322 Zeile 2): *cuiuslibet* statt *cuiuscumque*; S. 257 (Beleg 2.351 letzte Zeile): *appendiciis* statt *appendeciis*; S. 266 Zeile 2 hielt es der Vf. nicht für nötig, die Auslassung eines Textabschnitts zu kennzeichnen; S. 266 (Beleg 2.383 Zeile 1): *VII kalend. novembris* statt *Kalend. . .* Ärgerlich für den Leser ist es, daß die verwirrende Interpunktion älterer Drucke übernommen wurde (etwa S. 255 bei dem Beleg aus den Quirinalien des Metellus, von denen es nunmehr eine neue Ausgabe von Jacobsen aus dem Jahre 1965 gibt, vgl. DA 23, 230), ärgerlich auch, daß man einige Stellen wegen ungenauer Angaben nur durch viel Blättern findet. Wenn einem auch noch (druckgetreu wiedergegeben) *Archiepum* begegnet (S. 250 Beleg 2.132 Zeile 1), wird man im ganzen sagen müssen, daß die angeführten Texte einer sachkundigeren Bearbeitung oder zumindest Überprüfung bedurft hätten.

A. G.

Józef Matuzewski, Die Ignoranzklausel der Schultheißprivilegien, ZRG Germ. 93 (1976) S. 154–183. – Schultheißprivilegien nennt der Vf. die im Zuge der Kolonisation nach deutschem Recht ausgestellten Urkunden, in denen der Grundherr die Rechte und Pflichten des Lokators, eines häufig *scolietus* genannten Unternehmers, der durch eine in Aussicht gestellte reiche Entschädigung für die Durchführung des Siedelunternehmens gewonnen wurde, festlegt. Sie enthalten öfter einen Passus, in dem der Aussteller bestimmte Leistungen der Siedler für sich reserviert, da ihm die *iura Theutonica* (oder das *ius Theutonicum* bzw. das *ius* einer bestimmten deutschen Stadt) *prorsus (penitus) incognita* seien. M. kann diese offenbar nur in Großpolen vorkommende „Ignoranzformel“ 63mal in vollem Wortlaut und 110mal in gekürzter Fassung für die Zeit von 1290 bis 1492 nachweisen und interpretiert *iura* als „Lasten“. Durch diese alles offen lassende Formulierung